

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I Berlin, den 9. September 1950

Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
4.9.50	Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen des § 36 der Zivilprozeßordnung	943
24.	8. 50 Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der Sozialversicherung	943
26.8.50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Nachwuchsplan	944
14.8.50	Sechste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Wäsche-, Reinigungs- und Putzmittelerzeugung)	S 45
	Berichtigung	946

ИМИИИИ — 1 — 8 — ИИ — ШИ — И —

Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen des § 36 der Zivilprozeßordnung.

Vom 4. September 1950

Da das Gesetz vom 8. Dezember 1949 über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 111) keinen Ersatz für die weggefallene Zuständigkeit des Reichsgerichts in den Fällen des § 36 der Zivilprozeßordnung geschaffen hat, wird verordnet:

§ 1

In denjenigen Fällen, in denen nach § 36 der Zivilprozeßordnung die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein im Instanzenzuge dem Oberlandesgericht übergeordnetes Gericht zu erfolgen hat, gilt das Oberlandesgericht Potsdam als das im Instanzenzuge höhere Gericht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1950

Ministerium der Justiz

Fechner
Minister

Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der Sozialversicherung.

Vom 24. August 1950

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 16. März 1950 über die Anpassung der Versorgungsbestimmungen für die Kriegsinvaliden, ehemaligen Be-

amten, ehemaligen Offiziere und ihre Hinterbliebenen an die Vorschriften der Sozialversicherung (GBI.

S. 191) wird unter Außerkraftsetzung der Durchführungsbestimmungen vom 31. Dezember 1948 (ZVOBl. 1949 S.30) zur Anordnung (AO) vom 15. September 1948 über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der Sozialversicherung (ZVOBl. S. 467) die nachstehende Durchführungsbestimmung erlassen:

Zu § 2 der AO vom 15. September 1848:

1. Für den Begriff „Beamter“ ist es unerheblich, ob es sich um Beamte auf Lebenszeit, auf Widerruf, auf Zeit oder um außerplanmäßige Beamte handelt. Voraussetzung ist lediglich, daß eine Beschäftigung als Beamter im Hauptberuf vorlag, daß die Beamteneigenschaft durch Aushändigung einer Anstellungs- oder Ernennungsurkunde oder in einer nach den seinerzeit geltenden Vorschriften in sonstiger rechtsgültiger Form zuerkannt worden ist und daß dem Beamten ein Versorgungsanspruch gegen einen der im § 2 Abs. 1 der Anordnung aufgeführten Pensions-träger zustand.

Den Beamten sind gleichgestellt solche Beschäftigte öffentlich-rechtlicher Körperschaften, denen ein Anrecht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nach den Grundsätzen, die für öffentliche Beamte gelten, eingeräumt worden war und die auf Grund dieses Anspruchs von der Pflichtversicherung befreit waren.

2. Umgesiedelte Pensionäre sind so wie die unter § 2 fallenden Personen zu behandeln. Diesem Personenkreis gleichgestellt sind diejenigen ehemaligen Beamten, die einen Versorgungsanspruch gegen einen anderen Staat erworben hatten und die wegen ihrer antifaschistischen Haltung aus ihrer Stellung entlassen worden sind.